

Satzung
des Heimatvereins Niederdresselndorf e.V.
in Burbach-Niederdresselndorf (Stand Januar 2018)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatverein Niederdresselndorf. Er wird in das Vereinsregister mit dem Sitz in Burbach-Niederdresselndorf eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namen Heimatverein Niederdresselndorf e.V. in Burbach-Niederdresselndorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will durch seine Tätigkeit zur Pflege, Erschließung und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes in der Gemarkung Burbach-Niederdresselndorf beitragen sowie heimatliches Brauchtum pflegen und erhalten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Schaffung, Pflege und Erhaltung solcher Einrichtungen, die der Erholung und Gesundheit dienen, Schaffung und Markierung von Wanderwegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten usw.

(2) Der Verein ist bestrebt, diese Aufgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden durchzuführen.

§3

Verwendung der Finanzmittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Auslagen und Aufwendungen, die einem Mitglied in Erfüllung von Vereinsaufgaben entstehen und vom Vorstand genehmigt sind, werden erstattet.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4
Mitglieder

der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

§5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(3) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der 1. Beitragszahlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet nur durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer des Vereins, und zwar mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abmeldung erfolgt ist. Sie endet ferner mit dem Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrecht und Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt, ihnen zuwider handelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet in diesem Falle der Vorstand.

§6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§7
Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft in dem Verein verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge können auf das Konto des Vereins eingezahlt werden; auf Wunsch erfolgt jedoch die monatliche Erhebung. Die Beiträge sind zu Anfang eines jeden Monats fällig.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand und
- b.) die Mitgliederversammlung

§9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist. diesem gehören an:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Geschäftsführer
- Schatzmeister/in

- b.) dem erweiterten Vorstand. Diesem gehören 5 Beisitzer an

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss.

§10

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladungen des Vorsitzenden statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder mündlich. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Tätigkeit auszuführen, die zur Erfüllung der in §2 dieser Satzung genannten Aufgaben notwendig ist und nicht nach §12 der Mitgliederversammlung obliegt.

§12

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen sind 1 Woche vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Burbach einzuberufen. Mitglieder, die nicht im Gemeindebezirk Burbach wohnen, werden schriftlich eingeladen. Darüber hinaus wird im Aushängekasten des Heimatvereins an der „Alten Schule“ im Histerdorf mit einem Plakat auf die Anberaumung der Mitgliederversammlung hingewiesen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Fragen der Geschäftsführung hat dabei der Geschäftsführer Auskunft zu geben. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit der Vorstand in dem betreffenden Jahr neu zu wählen ist, und
- d) vorliegende Anträge

(3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen.

§13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

§14

Satzungsänderung

Abänderungen der Satzung und Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Soweit diese Änderung den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung betreffen, sind sie vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§16

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§17

Als Gründungstag des Heimat- und Verschönerungsvereins Niederdresselndorf gilt der 30. November 1956. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 1977 wird der Verein in Heimatverein Niederdresselndorf e.V. in Burbach-Niederdresselndorf umbenannt.

Die Mitgliederversammlung beschließt am heutigen Tage die Neufassung der Vereinssatzung. Hierdurch tritt die bisherige Satzung außer Kraft.